

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mitterweg - Schleißbacher Straße", Änderung mit Deckbl.-Nr. 7;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 24 : 1 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mitterweg – Schleißbacher Straße“ mit Deckbl.-Nr. 7 zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 330, 331 (TF) und 332 der Gemarkung Mainburg und befindet sich westlich der Straße „Laurentiusweg“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Durch die geplante Planung soll dem dringend gegebenen Bedarf an Sozialwohnungen im Stadtgebiet von Mainburg nachgekommen werden. Dazu soll das bestehende Mehrfamilienwohnhaus inkl. Nebengebäude durch zwei Wohnhäuser mit sechs und vier Wohneinheiten ersetzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere als erforderlich erachtet, um eine städtebauliche Struktur des Planungsgebietes zu entwickeln und eine geordnete städtebauliche Nutzung zu ermöglichen. Die Planung entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Mitterweg – Schleißbacher Straße“, wo die aufgezeigten Grundstücke als Mischgebietsflächen festgesetzt sind.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 3.560 qm. Im Westen des Planungsgebietes grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünfläche an. Im Norden eine parkähnliche Grünfläche, die sich auch östlich des Friedhofes befindet. Im Osten und Süden wird das Plangebiet von Wohnbauflächen und ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen des Laurentiusweges umgrenzt. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorgesehen.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.